

Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Graz
Bearbeiterin: DI Dr. Alexandra Loidl
BerichterstatteIn:

GZ.: A 23-011159/2008-0049
Verordnungsprüfungsverfahren des VfGH,
betreffend die Grazer Abfuhrordnung 2006

Graz, am 13.10.2009

Motivenbericht an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. September 2009 den Antrag den Informationsbericht über das Verordnungsprüfungsverfahren des Verfassungsgerichtshofes (GZ.: A 2-011159/2008-0048) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, angenommen. In genanntem Informationsbericht wurden die als gesetzeswidrig vom Verfassungsgerichtshof am 17. Juni 2009 aufgehobenen Paragraphen sowie die für diesen Paragraphen maßgeblichen Gesetzesgrundlagen (StAWG 2004) genau erläutert, ebenso wurde dem Gemeinderat der Sachverhalt, der dieses Verfahren ausgelöst hat, dargestellt. Die wesentlichen Punkte werden in diesem Motivenbericht nochmals zusammenfassend dargestellt:

Der als gesetzeswidrig vom VfGH aufgehobene §11 Abs.1 der Grazer AbfO 2006 regelt den **Eigentumsübergang** am Abfall und lautet wie folgt: „**Mit dem Einbringen in eine Sammelbehältnis** der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband der Landeshauptstadt Graz über.“

Das der Verordnung zugrunde liegende Landesgesetz ist das StAWG 2004, in dem der Eigentumsübergang in § 12 Abs. 1 wie folgt geregelt ist: „**Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr** geht das Eigentum am Abfall auf den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband über“.

Mit dem Verladen auf ein Sammelfahrzeug wurde im StAWG der Zeitpunkt, zu dem aus Sicht der Stadt Graz **spätestens** der Übergang des Eigentums am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband zu erfolgen hat, festgelegt. In anderen Landesgesetzen wird der Eigentumsübergang dezidiert bereits zu einem früheren Zeitpunkt geregelt, wie z.B. im Salzburger AWG mit der Abholung von der Liegenschaft oder **mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter oder Sammeleinrichtungen** oder im Oberösterreichischen AWG mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, **mit**

dem Einbringen in einen Sammelbehälter oder der Abgabe bei einer Sammeleinrichtung auf die Gemeinde, den Bezirksabfallverband bzw. den von diesen beauftragten Dritten über.

Eine dementsprechende **Präzisierung des Zeitpunktes** des Eigentumsüberganges schien aus Sicht der Stadt Graz notwendig und war Absicht des §11 der AbfO.

Hinzu kommt, dass die Stadt Graz im Vergleich zu allen anderen steirischen Gemeinden eine Sonderstellung einnimmt, da sie sowohl Gemeinde ist, als auch, wie im StAWG festgelegt, gleichzeitig Abfallwirtschaftsverband ist (§14 StAWG). Die Stadt Graz hat also mit ihrer gemeindeeigenen Abfallabfuhr sowohl die Verpflichtungen hinsichtlich des StAWG § 6 Abs. 2. Abschnitt - Sammeln und Abfuhr von Abfällen-, als auch die Verpflichtungen entsprechend dem StAWG § 14 –Abfallwirtschaftsverbände- Abs. 2 – und somit alle Aufgaben einschließlich aller Pflichten und Rechte der Abfallwirtschaftsverbände in ihrem Bereich auch selbst wahrzunehmen.

Aus diesen Gründen war die Stadt Graz der Auffassung, in Entsprechung der im StAWG normierten Ziele und Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Aufgabenzuordnungen, eine im StAWG nicht eindeutige Regelung bezüglich des Zeitpunktes des Eigentumsüberganges für ihren Bereich präzisieren zu müssen und dass dies gesetzeskonform sei. Damit sollte jeglicher Versuch vonseiten Dritter, der Stadt Graz / dem Abfallwirtschaftsverband Abfall zu entziehen und damit die Stadt Graz / den Abfallwirtschaftsverband an der Erfüllung ihrer im StAWG normierten Pflichten zu hindern, hintan gehalten und sichergestellt werden, dass jedenfalls das Eigentum am Abfall wie im StAWG normiert, auf den Abfallwirtschaftsverband übergeht und somit im Bereich der Stadt Graz, die Stadt Graz ihrer normierten Verpflichtung auch gesetzeskonform und damit ungehindert nachkommen kann.

Am 17. Juni 2009 hat der Verfassungsgerichtshof schließlich in seiner nicht öffentlichen Sitzung gemäß Art. 139 B-VG erkannt, dass § 11 Abs.1 und die Wortfolge „nach den Abs. 1 und 2“ im § 11 Abs. 3 sowie die Wortfolge „nach den Abs. 1 und 2“ im § 11 Abs.4 als gesetzeswidrig aufgehoben werden. Aus Sicht des VfGH beschränkt sich diese Vorschrift aber nicht darauf, gesetzliche Vorgaben näher zu definieren, sondern legt entgegen der gesetzlichen Grundlage, nämlich § 12 Abs. 1 StAWG 2004 den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums fest; die Verordnungsbestimmung trifft nämlich- im Widerspruch zu § 12 StAWG 2004- auch eine Regelung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse am Abfall für den Zeitraum zwischen dessen Einbringen in ein Sammelbehältnis und dem- nach § 12 Abs 1. StAWG 2004 allein maßgeblichen- Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr. § 11 Abs. 1 Grazer AbfO 2006 widerspricht somit § 12 Abs.1 StAWG und ist daher gesetzeswidrig.

Aus dieser Erkenntnis ergeben sich die Konsequenzen, dass die nunmehr aufgehobene Regelung des Eigentumsüberganges vom Landesgesetzgeber in das StAWG aufgenommen werden sollte. Die Regelung des Eigentumsüberganges soll im StAWG dezidiert, bereits zum Zeitpunkt des Einbringens des Abfalls in ein Sammelbehältnis festgelegt werden, so wie das auch in anderen Landesabfallwirtschaftsgesetzen (siehe Beispiel Salzburger AWG bzw. Oberösterreichisches AWG) bereits geregelt ist, damit eine mögliche Lücke beim Eigentumsübergang ausdrücklich geschlossen und Über- bzw. Eingriffe in die kommunalen Abfälle durch nicht beauftragte Dritte klar unterbunden werden kann.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes wird der

ANTRAG

gestellt,

der Gemeinderat möge der Steiermärkischen Landesregierung eine Petition übermitteln, mit der Forderung, den Eigentumsübergang am Abfall an den zuständigen Abfallwirtschaftsverband beim Einbringen des Abfalls in ein Sammelbehältnis festzulegen. .

Die Bearbeiterin im Umweltamt
DI Dr. Alexandra Loidl
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand des Umweltamtes:
DI Dr. Werner Prutsch
(elektronisch gefertigt)

Die Bürgermeister-Stellvertreterin als
zuständige Referentin für das Umweltamt:
Bgm.-Stv. Lisa Rücker
(elektronisch gefertigt)

Der **Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehr- und Grünraumplanung** hat in der Sitzung
am das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und **stimmt dem Antrag an den Gemeinderat zu.**

Der/die Schriftführer/-in:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:


Dem Steiermärkischen Landtag und der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Petition mit der Forderung übermittelt, eine Regelung des Eigentumsübergang am Abfall an den Abfallwirtschaftsverband mit dem Zeitpunkt des Einbringens in ein Sammelbehältnis in das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz zu übernehmen,


Petitionstext

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, folgende Regelung bezüglich des Eigentumsüberganges (§12) in das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz aufzunehmen:

„Mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter geht das Eigentum am Abfall auf den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband über.“

Damit soll jegliche Lücke beim Eigentumsübergang des Abfalls geschlossen werden und jeglicher Versuch vonseiten Dritter, dem Abfallwirtschaftsverband Abfall zu entziehen und damit den Abfallwirtschaftsverband an der Erfüllung ihrer im StAWG normierten Pflichten zu hindern, hintan gehalten und sichergestellt werden, dass jedenfalls das Eigentum am Abfall wie im StAWG normiert, auf den Abfallwirtschaftsverband übergeht und somit im Bereich der Stadt Graz, die Stadt Graz ihrer normierten Verpflichtung auch gesetzeskonform und damit ungehindert nachkommen kann.

Signaturwert	unO4ifXPrd/51klN3gzAuERkcZTZCFAlSV4ejBi0R/PeiCI063kvkuD0Y9GGYJxIwB3wPiiqLFR4cs1smlPMeB7cE6Np7XK6Yw04yRPD1ALpD4tTu01WC9e4JjgWja68oWlX5RSETF3veEvU1Tc1ZTtK+eEr8JQ8VieBJstC80=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Alexandra Loidl,OU=Umweltamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Alexandra Loidl
	Datum/Zeit-UTC	2009-10-13T08:48:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279794034326917091439595
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as/	

Signaturwert	BqpOrdK08FPK8KuNdtFDjC6YNuKfnsVy2RrKZq0176gEEs+jLaWF+vVIWvL0z0Ua0q6YC5KMJ/1bnwAQbOW7ENFqZTQKs+zJEm7E6OYP5pClzUVxmb6RWKtNs0UkNHM595tGNEKdAcNmE7Ln/pf4Ff4fo1k5KExyK0vHb1Vu4ig=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Werner Prutsch,OU=Umweltamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Werner Prutsch
	Datum/Zeit-UTC	2009-10-13T08:52:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279349040121661077074592
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as/	